

**Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)** Stand 11/2023  
**marco boesen music & events GmbH, 3, aal Strooss, L5441 Remerschen**  
nachfolgend bezeichnet als MB

#### I. Vertragsabschluss

- Der Vertrag kommt durch beiderseitige Unterzeichnung des Auftrages bzw. bei Kaufleuten durch schriftliche Bestätigung durch den Auftragnehmer (AN) zustande.
- Der Vertrag kommt ferner zustande, wenn der Auftraggeber (AG) eine Anzahlung leistet, die der AN als solche entgegennimmt oder wenn der AN mit der Erfüllung der Vertragsleistungen gegenüber dem AG widerspruchlos beginnt.

#### II. Konzepte

- Konzeptionen bleiben geistiges Eigentum des AN. Sie dürfen ohne Einwilligung der MB weder vollständig noch teilweise vervielfältigt und zu Zwecken des Wettbewerbs genutzt oder weitergereicht werden. Bilder, Entwürfe oder Fotos von Veranstaltungen unterliegen dem Urheberrecht. Die Nutzung ist nur nach vorhergehender, schriftlicher Vereinbarung eines Nutzungshonorars möglich.

#### III. Erscheinung – Vorbereitung – Veranstaltung – Einsatz

- Der AG hat die zeitliche Festlegung der Erscheinung, der Vorbereitung, der Veranstaltung und des Einsatzes der MB vorher schriftlich mitzuteilen. Zudem hat der Kunde oder ein von ihm Beauftragter beim Eintreffen des angeforderten Personals bzw. des Künstlers an geeigneter Stelle anwesend zu sein. Ist keiner der genannten Personen anzutreffen, wird der Kunde für zusätzlich entstandene Kosten haftbar gemacht.

#### IV. Eigentumsrecht

- Die dem Kunden zur Verfügung gestellten Gegenstände bleiben Eigentum der MB und dürfen von ihm weder übereignet, veräußert, verpfändet, be- bzw. verarbeitet noch vermietet bzw. verliehen werden (ausgenommen Lebensmittel) sofern keine anderen schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden.

#### V. Änderungsvorbehalt

- Der AN ist berechtigt, die vereinbarten Vertragsleistungen einschließlich des Programms (z.B. bei Ausfall gebuchter Künstler, Personal oder Systeme) zu ändern, soweit hierdurch der Wert der ursprünglichen Leistungen nicht nachteilig verändert wird. In künstlerischer Einflussnahme auf ein Programm ist der AN frei, insbesondere, wenn es der erfolgreichen Programmumsetzung dient.

#### VI. Personal / Künstler

- Sind durch das Personal zusätzliche Aufgaben auszuführen (ausgenommen Überstunden), die den schriftlichen bzw. telefonischen Vereinbarungen widersprechen, aber dennoch ausgeführt werden sollen, so werden dem Kunden 50% des vereinbarten Stundenhonorars pro Person und Stunde zusätzlich berechnet.
- Beträgt die Einsatzzeit des Personalteams der MB bis zu 5 Stunden pro Tag, so hat der Kunde für kostenfreie kalte Speisen und Getränke zu sorgen. Bei Einsätzen über 5 Stunden pro Tag ist dem Personal / den Künstlern der MB zusätzlich warme Speisen und Getränke kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Für den Fall, dass keine Verpflegung für die MB vorgesehen bzw. vorhanden ist, werden diese dem Kunden in Rechnung gestellt.
- Jegliches Personal und alle Künstler aus dem Hause MB stehen unter Vertrag. Es ist dem AG nicht erlaubt, mit diesen Personen Kontakt aufzunehmen – hinsichtlich des Austausches von Namen, Adressen und Telefonnummern oder sonstigen Informationen – die eine Abwerbung, gleich welcher Art, zur Folge haben könnten. Dies gilt sowohl vor, während als auch nach einer jeden Veranstaltung. Im Falle der Zuwiderhandlung wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 15 % des Brutto-Personal-Honorars fällig.

- Jegliche Kosten im Zusammenhang mit der Veranstaltung sind für den Künstler, den Betreuer und den Manager am Veranstaltungstag bzw. in der Zeit des notwendigen Aufenthaltes am bzw. in der Nähe des Austragungsortes frei.
- Alle im Hause des Kunden zum Einsatz kommenden Personalteams der MB sind für alle Steuern und Sozialabgaben selbst verantwortlich. Der Kunde sorgt für einen störungsfreien Ablauf und die Sicherheit des Personals. Jeder Schaden an Person und Ausrüstung, der aus grober Fahrlässigkeit des Kunden am Personal mittelbar oder unmittelbar entsteht, ist vom Kunden im vollen Umfang zu ersetzen bzw. zu tragen.
- Die MB übernimmt für den Ausfall bzw. das Nichterscheinen des Künstlers auf Grund höherer Gewalt keine Haftung. Liegt eine Situation der höheren Gewalt nicht vor, so ist die MB bemüht, dem Kunden umgehend einen gleichwertigen Ersatz zu stellen.
- Am Veranstaltungstag ist dem Künstler eine Umkleidekabine unmittelbar nahe der Bühne (Auftrittsfläche) mit Spiegel und Wascheinrichtung kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Grundsätzlich benötigt jede Darbietung ausreichend Platz. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, gelten 12 m<sup>2</sup> als Mindestfläche.
- Der Kunde sorgt für einen störungsfreien Ablauf und die Sicherheit des Künstlers. Jeder Schaden an Personen und Ausrüstung, der aus grober Fahrlässigkeit des Kunden am Künstler mittelbar oder unmittelbar entsteht, ist vom Kunden in vollem Umfang zu ersetzen bzw. zu tragen.

#### VII. Rücktrittsrecht des Auftragnehmers

Der AN ist berechtigt, in folgenden Fällen vom Vertrag zurückzutreten

- Mangelnde Sicherstellung der Zahlung des Honorars.
- Mangelnde Mitwirkung des AG, wenn diese zur erfolgreichen Durchführung der Veranstaltung erforderlich ist.
- Ausfall vorgesehener Künstler, Systeme oder Personals ohne dass es in zumutbarer Weise - gegen gleiche Vergütung - gelingt, passenden Ersatz zu beschaffen.
- Im Falle des berechtigten Rücktritts durch den AN entfallen jegliche Ansprüche auf Schadensersatz bzw. Entschädigung.
- Falls der Rücktritt auf VII.3 beruht, schuldet der AN dem AG Schadensersatz nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Der Schadensersatz ist auf die Höhe des vereinbarten Honorars beschränkt.

#### VIII. Rücktritt durch des Auftraggebers

- Bis zum Tag der Veranstaltung kann der AG den Rücktritt vom Vertrag erklären. Dies bedarf der Schriftform. Im Falle eines Rücktritts hat der AG Schadensersatz einschließlich des entgangenen Gewinns zu leisten. Des AN ist berechtigt, ohne eine konkrete Schadensberechnung eine angemessene Entschädigung nach VIII.2 zu verlangen.

- Tritt der Auftraggeber vor der Veranstaltung vom Auftrag zurück, so werden von der MB folgende Stornogebühren erhoben:

bis zwölf Monate vor der Veranstaltung	40 %
ab zwölf Monate bis sechs Monate vor der Veranstaltung	60 %
ab sechs Monate bis drei Monate vor der Veranstaltung	80 %
ab drei Monate bis eine Woche vor der Veranstaltung	90 %

Tritt der Kunde ab einer Woche vor der Veranstaltung bzw. am Veranstaltungstag zurück, so hat er 100% der Kosten zu tragen. Maßgebend für die Berechnung der Gesamtsumme ist die Kostenübersicht in der Angebotsstellung der MB (siehe Punkt I.2 dieser AGB).

Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder wesentlich niedriger ist als veranschlagt. Es gibt die Möglichkeit einer Versicherung ihrer Veranstaltung. Kontaktieren Sie ihren Berater.

#### IX. Zahlungen, Aufrechnungen und Rückbehaltungen

- Auf den vereinbarten Veranstaltungspreis ist auf Verlangen bis zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung vom AG eine Vorauszahlung von 50% zu zahlen, sofern keine anders lautenden Vereinbarungen getroffen ist. Skontoabzug ist nicht vereinbart.
- Im Falle nicht fristgerechter Zahlung ist der AN berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 3% über dem jeweiligen Bundesbankdiskontsatz zu verlangen.
- Eine Aufrechterhaltung ist nur gegen rechtskräftig festgestellte Forderungen zulässig. Ein Zurückbehaltungsrecht ist nur zulässig, soweit die Gegenforderung auf demselben Rechtsverhältnis beruht.
- Alle Preisangaben der MB verstehen sich grundsätzlich zuzüglich der gesetzlichen TVA von derzeit 17%.

#### X. Gewährleistungen des AN

- Eine Haftung des AN entfällt, wenn ein Misserfolg der Veranstaltung aus mangelhafte oder fehlende Mitwirkung des AG zurückzuführen ist.
- Eine Gewährleistung für den Erfolg und / oder das Gelingen der Veranstaltung bzw. der Künstler ist ausgeschlossen. Bei Mängeln, die während der Veranstaltung auftreten, kann der AG innerhalb angemessener Zeit Abhilfe verlangen. Unterlässt der AG die Rüge des Mangel schuldhaft, sind Minderungs- oder vertragliche Schadensersatzansprüche ausgeschlossen.
- Eine Haftung des AN für Schäden und Kostenersatz wird ausgeschlossen, soweit dem AN nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bei der Verursachung des Schadens anzulasten ist.
- Wenn die Veranstaltung aus Gründen, die im Verantwortungsbereich des AN liegen, nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt wird, beschränkt sich das Recht des AG auf Rücktritt oder Vertragskündigung unter Ausschluss von Schadensersatzansprüchen und Kostenersatz mit der Einschränkung gemäß X.3.
- Mit Auftragserteilung übernimmt der AG die Gefahrentragung bei höherer Gewalt. Dies schließt nicht vorhandene Betriebsbedingungen für technische Anlagen und Geräte selbstverständlich mit ein. Sollte die Veranstaltung wegen Umständen, die der AN nicht zu vertreten hat, nicht oder nur beschränkt durchgeführt werden können, haftet der AG gleichzeitig für das vereinbarte Honorar.

#### XI. Haftung

- Eine Haftung der MB durch dessen Geschäftsführer Marco Boesen ist auf insgesamt 12.500,- € (zwölftausendfünfhundert Euro) beschränkt.
- Das Wetterrisiko für Veranstaltungen im Freien trägt der Kunde.
- Der Mieter haftet während des gesamten Mietzeitraums für alle Schäden, die aus der Benutzung des Mietobjektes resultieren. Bei Verlust oder Beschädigung des jeweiligen Mietobjektes ist der Mieter verantwortlich. Dies gilt auch für etwaige Schäden, die durch Dritte oder höhere Gewalt verursacht werden (z.B. Sturm, Wasser, Diebstahl, Brand etc.). Kann der Mietgegenstand in den oben genannten Fällen nicht repariert werden, wird dem Mieter der Wiederbeschaffungswert in Rechnung gestellt.

#### XII. Gerichtsstand

- Gerichtsstand für das Mahnverfahren und für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag mit Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, sowie mit Personen, die nach Abschluss des Vertrages den Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist sowie für Vollkaufleute und für Passivprozesse ist Luxemburg. Es gilt luxemburgisches Recht.

#### XIII. Schlussbestimmungen

- zusätzliche oder abweichende Vereinbarungen bedürfen für ihre Wirksamkeit der Schriftform. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge. Das Gleiche gilt für die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen. Anstelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmungen tritt eine Bestimmung in Kraft, die in gesetzlich zulässiger Weise dem wirtschaftlichen Sinn des Vertrages am Nächsten kommt.
- Sämtliche Genehmigungs- und Anmeldeverfahren sowie Gebühren (z.B. Ordnungsamt, GEMA / GVI, etc.) gehen zu Lasten des AG.